

Dezernat I

Die Landrätin

| | |
|------------|-------------------------|
| Name: | Anita Schneider |
| Telefon: | 06 41 - 93 90 17 37 |
| Fax: | 06 41 - 93 90 16 00 |
| E-Mail: | anita.schneider@lkgi.de |
| Gebäude: F | Raum: F112a |

Bericht zur Umsetzung von Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes nach § 16i SGB II

Durch Beschluss des Kreistages vom 24. Juni 2019 (Vorlage 1020/2019) wurde der Kreisausschuss gebeten, dem Kreistag im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die beschlossenen Fragen zu beantworten.

I. Klienten

1. ***Wie viele Klienten des Jobcenters erfüllen die Voraussetzungen des § 16i SGB II?***

Die genaue Anzahl kann nicht beziffert werden, da einige Förderkriterien statistisch nicht abbildbar sind. Der § 16i SGB II beinhaltet einen vergleichsweise großen Ermessensspielraum, der im konkreten Einzelfall auszufüllen ist. Eine Auswertung des Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit aus November 2018 weist das Teilnehmendenpotenzial anhand einiger formaler Förderkriterien (u.a. Dauer des Leistungsbezuges, kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit) mit mindestens 1.754 Leistungsberechtigten für den Landkreis Gießen (incl. Stadt Gießen) aus. Andere Kriterien, wie z.B. Motivation und Eignung, konnten statistisch nicht berücksichtigt werden. Das Jobcenter schätzt das Teilnehmendenpotenzial wesentlich geringer ein. Bisher wurden rund 220 Personen identifiziert, die sowohl die formalen Fördervoraussetzungen als auch die Motivation und Eignung für eine Beschäftigungsaufnahme nach § 16i SGB II besitzen.

2. **Wie werden die 21 Personen ausgesucht, denen eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Kreisverwaltung angeboten werden soll?**

Die vom Jobcenter anhand der Stellenbedarfsmeldungen vorausgewerteten Bewerbungsunterlagen werden dem Fachdienst Personal übersandt und den Leitungen der Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt. Diese treffen anhand der Bewerbungsunterlagen die Entscheidung, welche Bewerber*innen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden sollen. Diese Vorstellungsgespräche werden mit den Leitungen der Organisationseinheiten, den Gremien (Personalrat etc.) und dem Fachdienst Personal durchgeführt. Insofern entspricht das Verfahren derer „normaler“ Personalauswahlverfahren.

3. **In welcher Weise werden dabei für die unterschiedlichen vorgesehenen Aufgaben Vermittlungshindernisse berücksichtigt?**

Eventuelle Vermittlungshindernisse werden bereits bei der Vorauswahl durch das Jobcenter berücksichtigt und sind dem Fachdienst Personal nur in den Fällen bekannt, in denen diese bei einer Beschäftigung zu berücksichtigen sind (z.B. eingeschränkte Mobilität o.ä.).

4. **In welcher Weise hat dies Einfluss auf die Entscheidung, eine volle oder eine Teilzeitbeschäftigung anzubieten?**

Durch den Landkreis Gießen werden die Vorgaben des Jobcenter zur Berücksichtigung der Vermittlungshindernissen beachtet. Ggfs. werden Teilzeitstellen auf persönlichen Wunsch der Bewerber*innen angeboten. Reinigungskräfte werden i.d.R. nur in Teilzeit eingestellt.

5. **Besteht für die Klienten die sanktionsbewehrte Mitwirkungspflicht, die angebotene Beschäftigungsmöglichkeit anzunehmen?**

Die hohen Lohnkostenzuschüsse bieten den Betroffenen die Möglichkeit, auch nach längerer Erwerbslosigkeit eine Arbeit aufnehmen zu können. Das Jobcenter versteht die Förderung als Angebot und nicht als Druckmittel und prüft bei der Auswahl der Teilnehmenden deren Motivation und Eignung. Dennoch gelten auch bei dem Angebot einer geförderten Beschäftigung nach § 16i SGB II die gleichen Mitwirkungspflichten wie bei anderen Angeboten im Sinne des „Förderns und Forderns“.

6. ***Ab wann ist mit dem Beschäftigungsbeginn zu rechnen? Werden alle Stellen gleichzeitig besetzt oder wird die erst nach und nach möglich sein?***

Das erste Beschäftigungsverhältnis begann am 01. August 2019. Die weiteren Auswahlverfahren werden sukzessive durchgeführt.

II. Aufgaben

7. ***Ist die Zahl von 21 Aufgaben durch die Begrenztheit der Förder- bzw. Eigenmittel oder den Mangel an Inhalten zustande gekommen?***

Es wurde eine Abfrage bei allen Fachbereichs- und Stabsstellenleiter*innen sowie der Leitung des Servicebetriebes durchgeführt, die zu einer Bedarfsmeldung von 21 Aufgabenbereichen führte. Im Hinblick darauf, dass die Zielgruppe die Besonderheit langjähriger Arbeitslosigkeit aufweist und sich das Aufgabenspektrum zunächst auf dem Niveau einfacher Tätigkeiten bewegt, kann man für eine klassische Verwaltungsbehörde von einer hohen Nachfrage sprechen.

8. ***Ist es realistisch, bei dem Klientenkreis Kenntnisse in Englisch, Word, Excel oder Fuhrparkunterhaltung zu erwarten oder soll dies erst während der Beschäftigungszeit erlernt werden?***

§ 16i SGB II richtet sich an den Personenkreis besonders arbeitsmarktferner Menschen, die ohne eine solche Förderung nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Bei den Teilnehmenden ist mit Qualifikationsdefiziten zu rechnen, die im Rahmen der Beschäftigung auszugleichen sind. Es ist davon auszugehen, dass die o.g. Kenntnisse bei einem Großteil der Teilnehmenden nicht oder nur rudimentär vorliegen.

9. ***Besteht für die Erfüllung der Aufgaben ein tatsächlicher Bedarf? Sollen diese Aufgaben nach der Beschäftigungszeit von zwei Jahren weiter erfüllt werden? Ist mittelfristig an die Umwandlung in eine reguläre Stelle gedacht?***

Für die Aufgabenerfüllung besteht ein tatsächlicher Bedarf. Teilweise konnten Funktionen wegen fehlender Bewerbernachfrage nicht besetzt werden. Die Aufgaben sind teilweise auch nach der befristeten Beschäftigung zu erfüllen. Teilweise sind die Aufgaben dann auch erledigt. Eine Weiterbeschäftigung bzw. Umwandlung wird im Einzelfall geprüft und kann, falls erforderlich, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfolgen.

10. Welche der genannten Aufgaben sollen mit voller Stundenzahl, welche mit Teilzeitbeschäftigung angeboten werden?

Im Bereich der Verwaltung wurde lediglich aus dem Fachdienst Bauaufsicht sowie der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit der Wunsch auf eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von jeweils 0,5 gefordert. Die Regel soll eine Vollzeitbeschäftigung sein. Darüber hinaus siehe Antwort zur Frage 4.

11. Ist diese Festlegung fachlich und sachlich begründet?

Die Bedarfe wurden durch die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten ausschließlich auf der Basis fachlicher Erfordernisse definiert.

12. Werden die Beschäftigten selbst nach individueller Leistungsfähigkeit oder privaten Bedürfnissen den Wunsch nach reduzierter Beschäftigungszeit äußern können?

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit werden bereits durch das Jobcenter im Rahmen der Prüfung von Vermittlungshindernissen bewertet. Individuelle Arbeitszeitwünsche können ebenfalls bereits bei der ersten Stufe des Verfahrens gegenüber dem Jobcenter geäußert werden. Darüber hinaus besteht immer die Möglichkeit, diese Wünsche gegenüber dem Landkreis Gießen zu äußern, insbesondere im Rahmen des Vorstellungsgesprächs.

13. Wie soll verfahren werden, wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird? Sind Nachbesetzungen vorgesehen?

Die Leitungen der Organisationseinheiten müssen bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses prüfen, ob ein Bedarf weiterhin besteht oder nicht. In Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat ist dann über eine Nachbesetzung zu entscheiden.

III. Entlohnung

14. In welcher Eingruppierung nach welchem Tarif sollen die Beschäftigten entlohnt werden?

Die tarifgemäße Eingruppierung nach TVöD erfolgt gemäß der Wertigkeit der Stellen zwischen EG 2 und EG 5 TVöD.

15. **Wie hoch sind dabei der Stundenlohn und der Monatslohn bei voller bzw. Teilzeitbeschäftigung?**

Die Höhe des Monatslohns richtet sich nach der Wertigkeit der Stelle und der sich daraus ergebenden Eingruppierung sowie dem Stundenumfang des Arbeitsverhältnisses. Da die Beschäftigten i.d.R. den Stufen 1 oder 2 der jeweiligen Entgeltgruppe (EG) zugeordnet werden, beträgt der Monatslohn bei Vollbeschäftigung zwischen € 2.122,60 (EG 2, Stufe 1) und € 2.630,06 (EG 5, Stufe 2).

16. **Ist zu erwarten, dass die Bedarfsgemeinschaft des Beschäftigten dadurch aus der Grundsicherungsbedürftigkeit kommt?**

Zunächst ist es abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Im Regelfall ist es zu erwarten.

17. **Warum werden die Verträge offenkundig sachgrundlos auf zwei Jahre befristet, obwohl der Bundesgesetzgeber eine Förderung von fünf Jahren vorsieht?**

Der Landkreis Gießen schließt in diesem Projekt ausschließlich Verträge mit Sachgrund (§§ 16e i.V.m. 16i SGB II) mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren ab. Die Dauer des einzelnen Vertrages bemisst sich bedarfsgerecht nach der durch die jeweilige Organisationseinheit definierte erforderliche Unterstützungszeit. Die Verträge können bedarfsgerecht bis zu fünf Jahre verlängert werden.

18. **Geht der Kreisausschuss davon aus, dass die Beschäftigten nach Verlust ihres Beschäftigungsplatzes nach zwei Jahren berechtigt sind zu ALG I?**
Gemäß gesetzlicher Regelung entsteht im Rahmen der geförderten Beschäftigung kein Anspruch auf ALG I.

19. **Ist zu erwarten, dass ein ALG I nach einer Beschäftigung im Niedriglohn und teilweise in Teilzeit dann erneut zu Grundsicherungsbedarf führen wird?**

Sollte eine Beschäftigung nach § 16 i SGB II beendet werden, entsteht kein Anspruch auf ALG I, da gemäß der gesetzlichen Regelung keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Es würde direkt wieder ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entstehen. Ziel der geförderten Beschäftigung ist ein Übergang in ein nachhaltiges und ungefördertes Beschäftigungsverhältnis, um Grundsicherungsbedarf dauerhaft zu vermeiden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

20. **Werden die Lohnkosten der Beschäftigten vollständig vom Bund getragen? Wie hoch sind diese insgesamt?**

Arbeitgeber, die eine Person aus der Zielgruppe sozialversicherungspflichtig einstellen, erhalten für eine Dauer von maximal fünf Jahren einen Lohnkostenzuschuss. Dieser beträgt in den ersten beiden Jahren 100 Prozent auf Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns oder eines gezahlten Tariflohns und sinkt ab dem dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses jährlich um 10 Prozentpunkte. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (unter anderem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht berücksichtigungsfähig. (Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 24). Die Förderleistungen werden aus dem Bundeshaushalt gezahlt.

21. **Sind weitere Förderungen der Begleitaufwendungen durch den Bund zu erwarten?**

Während der Förderung nach § 16i SGB II nehmen die Teilnehmenden unterstützend an einem beschäftigungsbegleitenden Coaching teil, dass durch das Jobcenter finanziert wird. Weitere Förderungen der Begleitaufwendungen sind derzeit nicht zu erwarten.

22. **Wird sich das Jobcenter an der Förderung der Klienten finanziell beteiligen? Wird es die arbeitsbegleitende Qualifizierung völlig finanzieren?**

Nein. Für notwendige Qualifizierungen können dem Arbeitgeber 3.000 Euro je Förderfall erstattet werden. Sofern die Förderhöchstgrenze überschritten wird, sind die übersteigenden Kosten anderweitig (beispielsweise durch den Arbeitgeber oder mittels Kofinanzierung) zu finanzieren. Die Aufstockung des Förderhöchstbetrages über andere Eingliederungsleistungen aus dem SGB II ist nicht zulässig.

23. **Sind die in der Vorlage genannten Aufwendungen von 514.000 € für 2019 und 910.000 € für 2020 bereits mit Erträgen und Einsparungen aufgerechnet?**

Nein. Die Höhe der Erträge richtet sich nach den individuellen Fördermöglichkeiten, die dem Fachdienst Personal im Auswahlverfahren noch nicht bekannt ist. Die Höhe der Einsparungen, die an anderer Stelle zu verbuchen sein werden, ist ebenfalls noch nicht bekannt. Hier wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

24. **Wenn Löhne und Qualifikation von anderen getragen werden, wofür entstehen dem Landkreis dann überhaupt Kosten?**

Gefördert werden nur die reinen Personalkosten. Neben den Arbeitsplatz- und Overheadkosten sind die Kosten für die verpflichtende ZVK-Versicherung sowie tarifliche Leistungen wie z. B. Urlaubsgeld und Jahressonderzahlungen vom Landkreis Gießen zu tragen.

25. **Wird es zur Einstellung von Personal oder Beauftragung eines Trägers in diesem Zusammenhang kommen? Welche Aufgaben haben diese Personen? Um wie viele Stellen welcher Eingruppierung handelt es sich? Sind diese Stellen wie die der Beschäftigten befristet und wird sich ihr Aufwuchs orientieren an der Zahl der Beschäftigten oder an evtl. vorzeitiger Verminderung der Beschäftigten?**

Sowohl das Personalauswahlverfahren wie auch die dann folgende Betreuung und Administration der im Rahmen dieser Maßnahme eingestellten Beschäftigten erfolgt mit dem vorhandenen Personalbestand.

26. **Wer hat Zahl, Qualifikation und Auftrag dieses Personals festgelegt?**

Siehe Antwort zur Frage 25.

27. **Gibt es über diesen Personalaufwand hinaus auch Sachkosten in den genannten Aufwendungen des Landkreises?**

Siehe Antwort zur Frage 24.

28. **Aus welchem Grund und in welchem Umfang werden Minderaufwendungen bei Kosten der Unterkunft erwartet?**

Ein erzielter Tariflohn deckt i.d.R. den Lebensunterhalt einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung ab. Dieser Tariflohn wird aus Bundesmitteln und teilweise aus dem Eingliederungstitel erstattet. Der kommunale Anteil für die Kosten der Unterkunft und Heizung entfällt dadurch. Der Umfang kann erst nach Auswahl der Personen und Besetzung der Stellen fallscharf ermittelt werden.

29. **In welchem Umfang werden dann auch Minderaufwendungen bei der Grundsicherung eintreten, und wie werden sie über das Jobcenter dem Landkreis zugutekommen?**

Zum Umfang siehe Antwort zur Frage 28. Entlastung für den Landkreis
Gießen entsteht durch geringere Ausgaben für den kommunalen Anteil an
den Kosten der Unterkunft und Heizung



Anita Schneider
Landrätin